

Förderverein der Schule für
Geistigbehinderte in Kaltenkirchen e.V.

V e r e i n s s a t z u n g vom 22. März 1983
in der geänderten Fassung vom 3. Mai 1984

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule für Geistigbehinderte in Kaltenkirchen e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Schule für Geistigbehinderte in Kaltenkirchen und ihrer Schüler.

Der Verein kann die ihn dazu notwendig erscheinenden Einrichtungen schaffen. Ein Rechtsanspruch der Leistungsempfänger besteht nicht.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Im Fall der Ablehnung hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, zu fordern, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen dann endgültig über den Antrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebestätigung bescheinigt. Sie endet durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres - mit dreimonatiger Frist - erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluß. Ein Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, jedoch hat der Ausgeschlossene

das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, zu fordern. Diese entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Fördermaßen bekommt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erlöse aus Sammlungen und Veranstaltungen
- d) sonstige Zuwendungen.

2. Zur Sicherung seiner Zahlungsfähigkeit ist der Vorstand gehalten, eine Liquiditätsreserve in Höhe eines satzungsgemäßen gesamten Jahresmitgliedsbeitrages zu bilden. Außerdem ist er berechtigt, für Aufgaben und Anschaffungen größeren Umfangs weitere Rücklagen zu bilden.

§ 4

Vorstand sowie Arbeitsausschüsse

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muß eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins stattfinden.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) einem Beisitzer.

Über die Vertretung im Verhinderungsfall entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand muß mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule für Geistigbehinderte in Kaltenkirchen angehören.

3. Der Vorstand hat das Recht, sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) ein anderes Mitglied an seine Stelle zu berufen.

4. Der Vorstand hat die Aufgabe, sämtliche Förderungsmaßnahmen – gleich welcher Art – zu beschließen. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann darüber hinaus Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienende Fachgebiete berufen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

5. Als ständiger Arbeitsausschuß wird gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes ein Kassenprüfungsausschuß von der Mitgliederversammlung gewählt, der mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins zu prüfen hat. Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Bericht muß vor Entlastung des Kassenvorgängers vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Kassenprüfungsausschuß schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenvorgängers vor.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse sind Protokolle zu fertigen, die von den jeweils Beteiligten zu unterzeichnen sind.

7. Irgendwelche Entgelte für diese Tätigkeit werden nicht gezahlt. Auch darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch andere Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich im 1. Quartal einberufen, außerdem wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Einladungen dazu müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich ergehen und die Tagesordnung enthalten.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Richtigkeit der Niederschriften ist durch die Unterschriften des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und durch den Schriftführer zu bestätigen.

3. In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben, ebenso Mitglieder der Arbeitsausschüsse vorzeitig abberufen.

5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig spesenfrei dem Verein zu übermitteln. Dies sollte bargeldlos geschehen.

§ 7

Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen des Vereins an die Schule für Geistigbehinderte in Kaltenkirchen, und zwar zu Händen ihres Schulträgers, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zugunsten der Schule und ihrer Schüler zu verwenden hat.

§ 8

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende o d e r der 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 1984 beschlossen.

gez. Tharandt
1. Vorsitzende

gez. Schade
2. Vorsitzende

gez. Sasse
Schriftführer